

giums nur mit Vorwissen der Regierung und unter dem Präsidium eines Mitgliedes derselben statthaft sind.

2. Das Sanitäts-Collegium prüft und approbirt alle neu aufzunehmende Medizinal-Personen, bewirkt durch seine Mitglieder den Unterricht in der Geburtshülfe; wiederholt die Prüfung der praktizirenden Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, und beantragt die erforderlichen Regiminal-Verordnungen im Medizinal- und Sanitäts-Polizeiwesen. Seine durch die Regierung zu erregende Amtswirksamkeit soll sich zunächst mit der Prüfung und Fähigkeitssteigerung der vorhandenen Wundärzte und Hebammen, mit Abschaffung der Unfähigen und sonstigen Quacksalbern und Puschern, mit Verbreitung der Schutzblatternimpfung unter der unbemittelten Einwohnerklasse und mit Festsetzung einer Medizinal-Taxe befassen.

3. Den Sanitäts-Räthen liegen in den ihnen angewiesenen (und bezeichneten) Bezirken die Amtsverrichtungen des ehemaligen Amtes-Physikus ob, namentlich: die Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde; die unentgeltliche ärztliche Behandlung und Vaccination der Armen; die Anordnung polizeilicher Maßnahmen bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten; die Aufsicht auf Wundärzte, Hebammen und Apotheker; die Denunciation medizinischer Puscher und Quacksalber; die Erfüllung spezieller Regiminal-Aufträge; die Handhabung der medizinal-polizeilichen allgemeinen Verordnungen und die Erstattung vierteljähriger und nöthigenfalls auch außerordentlicher Sanitätsberichte an die Regierung.

16. Bocholt den 7. März 1806. (R. b. Suppliken ic.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Behufs der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes wird verordnet, daß bei künftigen Eingaben an die Behörden „jeder Supplikant die besondere Lage und Umstände, worauf er seine Supplikation und sein Gesuch gründet, mit den nöthigen glaubwürdigen Bescheinigungen versehen, oder die Ursache angeben muß, warum er dies zu thun nicht im Stande gewesen sey.“

16. a. Paris den 12. Juli 1806. (Y. b. Extract aus der Rheinbunds-Acte.)

Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Kyrburg wird alle Souveränitäts-Rechte ausüben: über die Herrschaft Gehmen.

Genehmigt durch das Kaiserliche Dekret im Pallast zu St. Cloud am 19. Julius des Jahres 1806.

N a p o l e o n.

| | |
|---|---|
| Der Minister der auswärtigen Verhältnisse, Karl Moritz Talleyrand, Fürst von Benevent. | Auf Befehl des Kaisers: Der Minister Staats- secretair, H. B. Maret. |
|---|---|

Bemerk. Die Besitznahme der Herrschaft Gehmen erfolgte im Monate im Monate August 1806. (Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung B. 17. S. 137.)

17. Bocholt den 2. October 1806. (R. b. Medizinal-Ordnung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Mit Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 27. und 31. December v. J. (Nr. 15 d. S.) wegen Anordnung eines Sanitäts-Collegiums und mehrerer Sanitäts-Räthe, wird eine, die Bestimmungen jener Verordnung und andere Vorschriften umfassende, den Verhältnissen des Landes angemessene, neue Medizinal-Ordnung (in XII Titel und 124 §§.) publizirt, sodann auch sämmtlichen Pfarrern befohlen, die Kanzelverkündigung der Titel VII bis incl. X dieser Medizinal-Ordnung alljährlich zu wiederholen.

Letztere handelt:

in Tit. I., von den Sanitätsrätthen und Polizeiarzten, ihren Personalzuständigkeiten, ihren Amts-Bezirken und Qualifikationen, ihrer Gesamtwirksamkeit als Sanitäts-Collegium, und ihrer Amts-Obiegenheit und Befugniß als Distrikts-Physiker;

in den Titeln II bis IV., von der Prüfung, der Qualifikation, so wie der Kunstausübungs-Berechtigung und